

# **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.93 vom 5. Mai 2021**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2021.93)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.93 du 5 mai 2021

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.93 del 5 maggio 2021

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 4. Oktober 2021

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), lic. iur. M. Prack Hoenen, Dr. med. F. W. Eymann  
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A \_\_\_\_\_

vertreten durch lic. iur. B \_\_\_\_\_

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2021.93

Verfügung vom 5. Mai 2021

Beschwerde teilweise gutgeheissen. Bidisziplinäres Gutachten beweiskräftig. Auf abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des RAD kann nicht abgestellt werden. Restarbeitsfähigkeit voll verwertbar.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi MLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.